

AMTSBLATT

---

69. Jahrgang

26. August 2014

Nr. 24

---

**INHALT:**

**6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau- Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht**

Widmung von Straßen/Wegen als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)..... S. 254

Einziehung von Straßen im Sinne von Art. 8 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)..... S. 260

**HERAUSGEBER:**

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim  
(Tel. 08031/3651402);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 40,--.

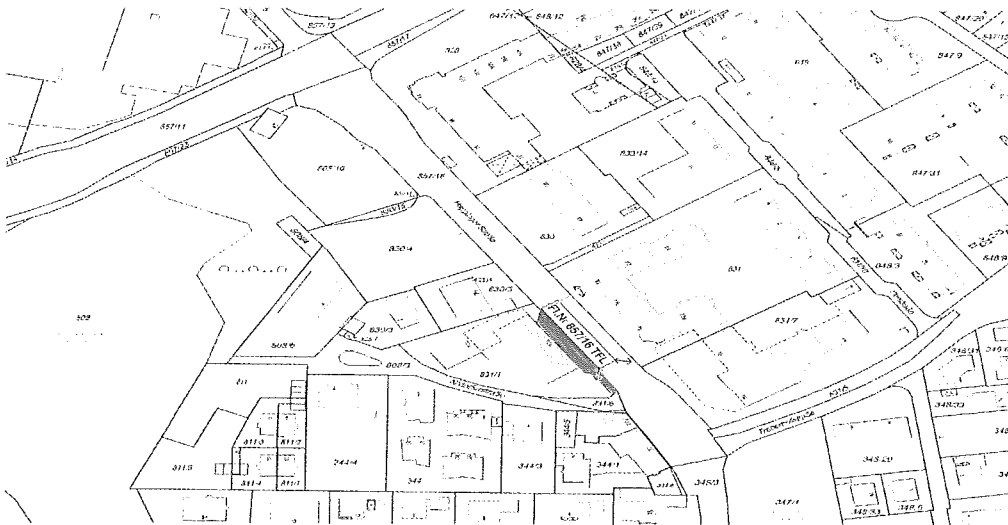
**Bestellung** bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim  
(Tel. 08031/3651040).

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Die dargestellte Teilfläche der Fl.Nr. 857/16 ist Bestandteil der Ortsstraße Happinger Straße II, Gemarkung Happing. Die Stadt ist Eigentümerin der Straße. Sie ist gem. Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 zur Ortsstraße zu widmen.

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



**Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht.**

Die Widmungsunterlagen können montags von 8.00 – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Bauverwaltungsamt, Fachbereich -Beitragswesen-, Königstraße 24, 2. Stock, Zimmer 224 bzw. 226, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

**Gegen diese Verfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden.

**Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Rosenheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.  
Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Rosenheim, 08.08.14

*Weinzierl*  
Weinzierl

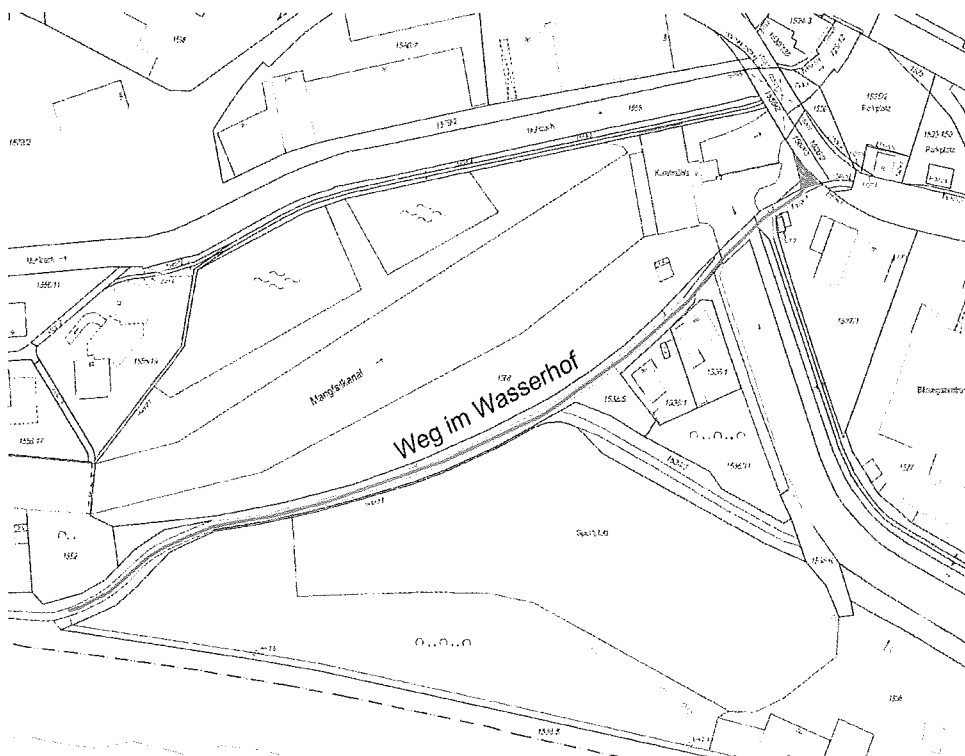
## 6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Der Weg im Wasserhof mit den Fl.Nrn 1549 und 1549/7 der Gemarkung Rosenheim ist als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmet. Im Rahmen der Hochwasserfreilegung Mangfall wurde eine Stützmauer vom WWA gebaut und im Zuge dessen der bisherige Wegeverlauf verändert. Die neu gebauten Wegeflächen mit den Fl.Nrn. 1568/4, 1526/4, 1533/2 TFL, 1534 TFL, 1533/3 TFL, 1536/12 TFL, 1536/11 TFL, 1538 TFL, 1535 TFL, 1538/5 TFL, 1536/8 TFL sind ebenfalls Bestandteile dieses Weges. Die Stadt Rosenheim ist Eigentümer dieser Wegeflächen.

Anfangspunkt:      Abzweigung Dammweg entlang der Mangfall Nr. 134  
Endpunkt:            Einmündung Klepperstraße  
Länge:                0,391 km  
Widmungsbe-        Ab Hs.Nr. 19 a: Verbot für Krafträder, auch mit Beiwagen  
Schränkung:         und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge, Anlieger frei

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



**Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht.**

Die Widmungsunterlagen können montags von 8.00 – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Bauverwaltungsamt, Fachbereich -Beitragswesen-, Königstraße 24, 2. Stock, Zimmer 224 bzw. 226, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

**Gegen diese Verfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden.

**Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Rosenheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Rosenheim, 11.08.14

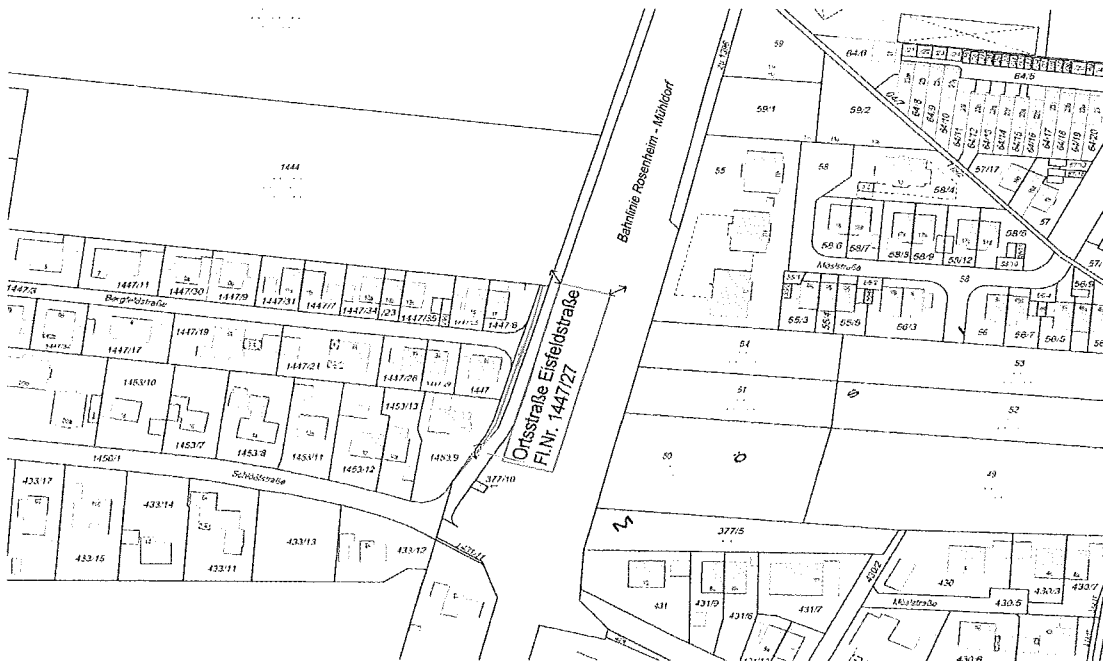
Weinzier  
Weinzierl

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Die im beiliegenden Lageplan dargestellte Fläche der Fl.Nr. 1447/27 ist Bestandteil der Ortsstraße Eisfeldstraße, Gemarkung Westerdorf St. Peter. Die Stadt ist Eigentümerin der Straße.

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



**Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht.**

Die Widmungsunterlagen können montags von 8.00 – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Bauverwaltungsamt, Fachbereich -Beitragswesen-, Königstraße 24, 2. Stock, Zimmer 224 bzw. 226, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

**Gegen diese Verfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden.

**Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Rosenheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.  
Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

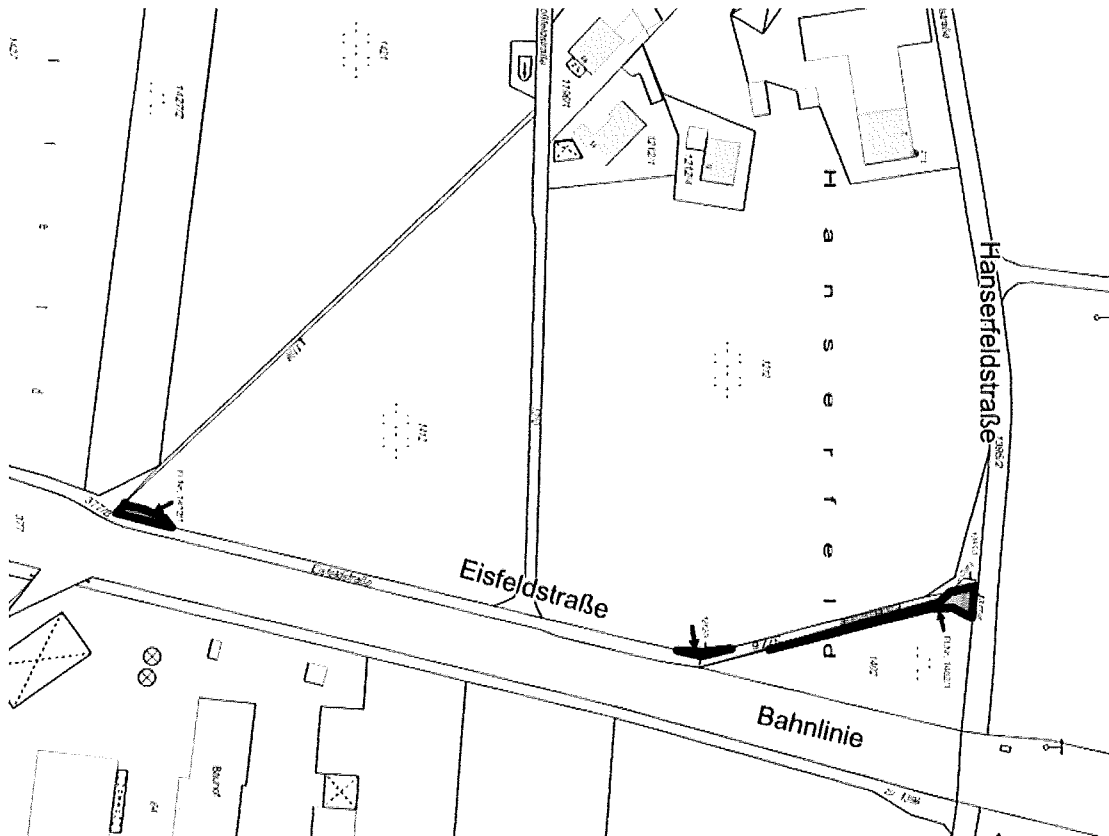
Rosenheim, 12.08.14

Weinzierl  
Weinzierl

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat die im beiliegenden Lageplan dargestellten Fl.Nrn. 1412/1, 1212/3 und 1402/1, jeweils Gemarkung Westerndorf St. Peter gewidmet. Die Flächen sind Bestandteile der Gemeindeverbindungsstraße Eisfeldstraße. Die Stadt ist Eigentümerin der Flächen.

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



**Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!**

Die Einziehungsunterlagen können Montags von 8.00 – 12.00 Uhr und Donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Bauverwaltungsamt, Fachbereich -Beitragswesen-, Königstraße 24, 2. Stock, Zimmer 226, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

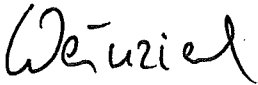
**Gegen diese Verfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden.

**Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Rosenheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.  
Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Rosenheim, 20.08.14

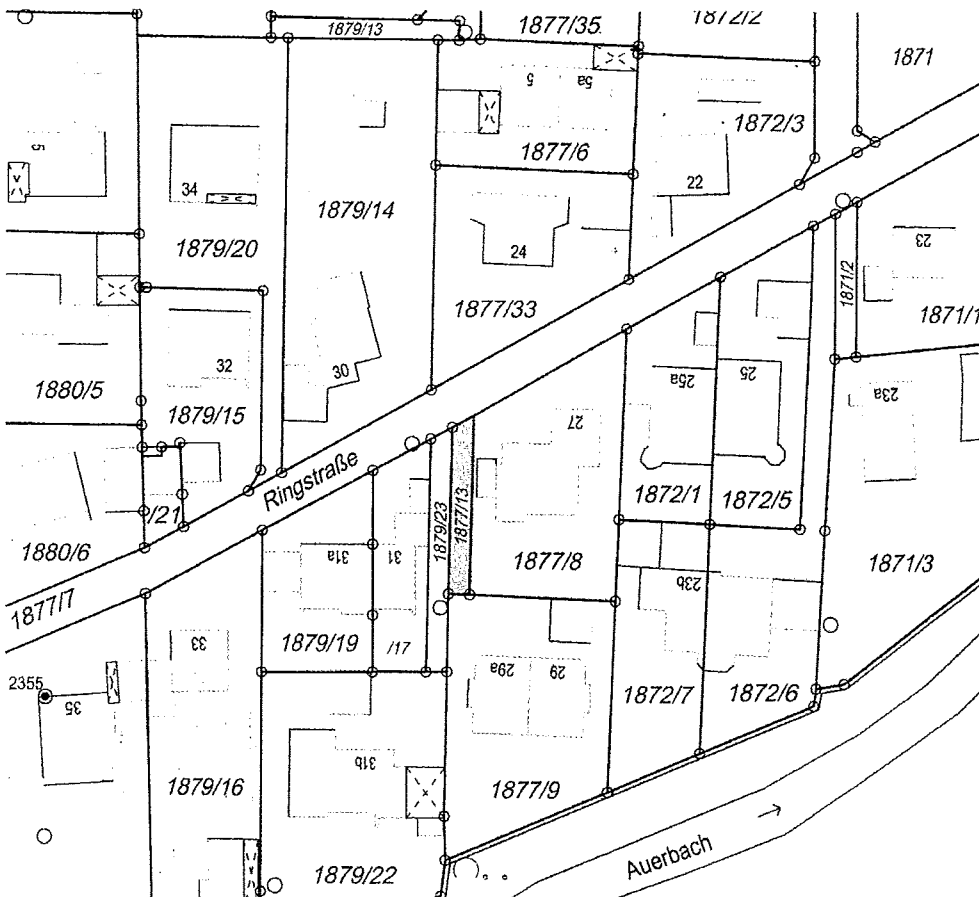


Weinzierl

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat die Ortsstraße **Stichstraße zur Ringstraße**, Fl.Nr. 1877/13 (westlich von Ringstraße 27), Gemarkung Aising aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls nach Art. 8 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) eingezogen.

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



**Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!**

Die Einziehungsunterlagen können Montags von 8.00 – 12.00 Uhr und Donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Bauverwaltungsamt, Fachbereich -Beitragswesen-, Königstraße 24, 2. Stock, Zimmer 226, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

**Gegen diese Verfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden.



**Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Rosenheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.  
Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Rosenheim, 19.08.14



Tatzel